

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der Allianz SE, München**  
**und der Geschäftsführung der**  
**AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München**  
**über die Änderung des**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**  
**vom 30. August 2002**  
**zwischen der Allianz SE und der**  
**AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

## I. Einleitung

Am 30.08.2002 haben die Allianz SE (damals noch firmierend als "Allianz AG") und die AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH mit Wirkung zum 12.08.2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend "**BGV 2002**"). Der BGV 2002 ist unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zur Erfüllung der Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2002 genügt diesen Anforderungen nicht. Allianz SE und AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH haben daher am 10. März 2014 die als Anlage 1 beigefügte klarstellende Änderungsvereinbarung zum BGV 2002 (nachfolgend "**Änderungsvereinbarung**") geschlossen.

Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH erstatten über die Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

## II. Parteien

### 1. AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wurde im Jahre 2002 gegründet. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 143947. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 222.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Allianz SE gehalten. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage. Die Geschäftsführung der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH besteht aus Herrn Dr. Albrecht Dürnhöfer und Herrn Stephan Theissing.

Die AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH hat im Geschäftsjahr 2012 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag vor

Verlustübernahme in Höhe von EUR -16.601.669,01 erzielt. Die Bilanz der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH weist zum 31. Dezember 2012 bei einer Bilanzsumme von EUR 975.311.555,04 ein Eigenkapital von EUR 810.781.357,87 aus. Der Jahresabschluss der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wird in den Konzernabschluss der Allianz SE einbezogen.

## **2. Allianz SE**

Die Allianz SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe beschäftigt rund 144.000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2012 im IFRS-Konzernabschluss einen auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 5,2 Mrd. Der auf die Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 beträgt auf vorläufiger Basis rund EUR 6,0 Mrd.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

## **III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Die Änderungsvereinbarung wurde am 10. März 2014 zwischen der Allianz SE und der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allianz SE werden der für den 7. Mai 2014 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zu erteilen. Der Gesellschafterversammlung der AZ-Arges

Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wird die Änderungsvereinbarung bereits zuvor zur Zustimmung vorgelegt werden.

Ferner bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

#### **IV. Rechtliche und steuerliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der BGV 2002 enthält in der ursprünglichen Fassung in § 3 die folgende Regelung zur gesetzlich vorgesehenen Verlustübernahme:

"Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch das am 26.02.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) dahingehend geändert, dass Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen müssen, um die Voraussetzung der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

Aus diesem Grund war der BGV 2002 anzupassen.

#### **V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung um Einzelnen**

Der unter Ziffer IV beschriebenen gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung. Danach wird in § 3, 1. Halbsatz des BGV 2002 die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG"

ersetzt durch die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung".

§ 3 des BGV 2002 lautet somit in der geänderten Fassung wie folgt:

"Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch diese Änderung ist es für die Allianz SE weiterhin möglich, die mit dem BGV 2002 verbundenen steuerlichen Vorteile für die Allianz-Gruppe zu sichern und zu nutzen.

Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung bleibt der übrige Inhalt des BGV 2002 unverändert. Weitere Änderungen des BGV 2002 sind daher mit der Änderungsvereinbarung nicht verbunden.

#### **VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung**

Mangels außenstehender Gesellschafter der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH werden durch den BGV 2002 oder dessen Änderung Verpflichtungen der Allianz SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

Nachdem die Allianz SE sämtliche Anteile an der AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH hält, bedarf es ferner keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

\*\*\*

München, den 11. März 2014

**Allianz SE**

  
.....  
(Diekmann)

  
.....  
(Bäte)

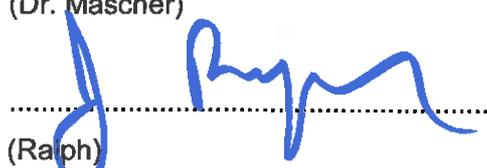
  
.....  
(Bauer)

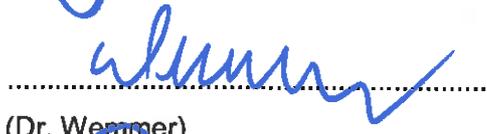
  
.....  
(Bhojwani)

  
.....  
(Booth)

  
.....  
(Dr. Jung)

  
.....  
(Dr. Mascher)

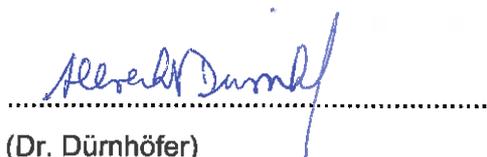
  
.....  
(Ralph)

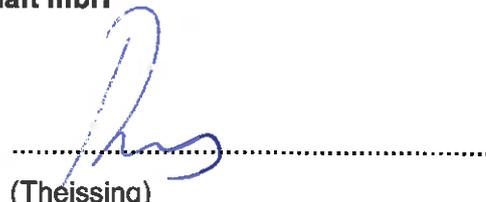
  
.....  
(Dr. Wemmer)

  
.....  
(Dr. Zedelius)

  
.....  
(Dr. Zimmerer)

**AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

  
.....  
(Dr. Dürnhöfer)

  
.....  
(Theissing)

**Änderungsvereinbarung**  
**zum**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE (vormals Allianz AG), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im Folgenden: „**AZ-Arges**“

**Präambel**

Am 30.08.2002 haben die AZ-SE (damals noch firmierend als „Allianz AG“) und die AZ-Arges mit Wirkung zum 12.08.2002 den als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**BGV 2002**“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der BGV 2002 unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2002 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

**1. Änderung von § 3 (Verlustübernahme) des BGV 2002**

In § 3, 1. Halbsatz des BGV 2002 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 3, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

**2. Fortgeltung des BGV 2002 im Übrigen**

Der weitere Inhalt des BGV 2002 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



.....  
Dr. Jung  
Mitglied des Vorstands



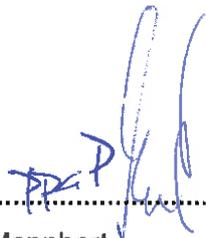
.....  
Dr. Ress  
Prokurist

München, den 10/03/2014

AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH



.....  
Dr. Dürnhöfer  
Geschäftsführer



.....  
Mannhart  
Prokurist

**Anlage:**

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30.08.2002

## Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im folgenden: „AZ-Arges“

### § 1

#### Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die AZ-Arges unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AZ-Arges hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die AZ-Arges verpflichtet sich hiermit, für die Dauer dieses Vertrages, Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese Geschäfte auch von der AZ-AG betrieben werden dürften.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

### § 2

#### Gewinnabführung

1. Die AZ-Arges verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen

nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die AZ-Arges kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### § 3

#### Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### § 4

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Arges abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ-Arges und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 12.08.2002 (Errichtung der Gesellschaft).
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.08.2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils zwölf Monate.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr an der AZ-Arges unmittelbar beteiligt ist.

30. AUG. 2002

München, den .....

*ppa. Kroll* *ppa. [Signature]*  
.....  
Allianz Aktiengesellschaft

30. AUG. 2002

München, den .....

*ppa. Albrecht* *ppa. [Signature]*  
.....  
AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH